

Abschrift

1 D 333/38

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Kaufmann M K in
Mannheim, zur Zeit in Untersuchungshaft im Gerichtsgefängnis zu
Frankenthal,

wegen Sittlichkeitsverbrechens u.a.,

hat das Reichsgericht, 1. Strafsenat, in der Sitzung vom
24. Mai 1938, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Senatspräsident Dr. Schultze
und die Reichsgerichtsräte Rensch, Dr. Teuffel,
Dr. Rohde, Dr. Rittweger,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

bei der Verhandlung der Reichsanwalt Dr. Schneidewin,
bei der Verkündung der Landgerichtsrat Dr. Sandrock,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Ullrich,

auf die Revision der Staatsanwaltschaft nach mündlicher Verhand-
lung für Recht erkannt:

Das Urteil des Landgerichts in F r a n k e n t h a l vom 4. Februar
1938 wird mit den ihm zu Grunde liegenden Feststellungen, soweit es
den Angeklagten K betrifft, aufgehoben. In diesem Umfang wird
die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz
zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Gründe

G r ü n d e

Nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils hat der Angeklagte, der „seiner Abstammung nach der jüdischen Rasse angehört“, in der Zeit von Ende 1936 bis Mitte Februar 1937 die am 30. November 1929 geborene, deutschblütige [] Wd [] wiederholt unzüchtig berührt, indem er ihr in wollüstiger Absicht mit einem Finger zwischen die entblößten Oberschenkel gegriffen und sie am nackten Körper oberhalb des Geschlechtsteils betastet hat. Er ist deshalb eines fortgesetzt begangenen Verbrechens nach dem § 176 Abs. 1 Nr. 3 StGB für schuldig befunden worden. Dagegen hat das Landgericht es abgelehnt, ihn wegen eines damit in Tateinheit begangenen Verbrechens der Rassenschande zu verurteilen, weil nicht erwiesen worden sei, daß der Angeklagte mit seinem Geschlechtsteil den entblößten Körper des Kindes berührt und beischlafsähnliche Handlungen an ihm vorgenommen habe (UA S. 7).

Diese Begründung ist rechtsirrig. Nach dem Beschluß des Großen Senats für Strafsachen vom 9. Dezember 1936 (RGSt Bd. 70 S. 375) umfaßt der Begriff „Geschlechtsverkehr“ zwar nicht jede unzüchtige Handlung, wohl aber über den Beischlaf hinaus den gesamten natürlichen und naturwidrigen Geschlechtsverkehr, also auch alle geschlechtlichen Betätigungen mit einem Angehörigen des anderen Geschlechts, die nach der Art ihrer Vornahme bestimmt sind, an Stelle des Beischlafs der Befriedigung des Geschlechtstriebes mindestens des einen Teils zu dienen. Darauf, ob der Angeklagte mit seinem Geschlechtsteil den entblößten Körper des Kindes berührt hat, kommt es danach nicht entscheidend an; ebenso wenig darauf, ob seine Handlungen etwa „beischlafsähnliche“ im Sinne der Rechtsprechung zu dem § 175 a. F. StGB waren. RGSt Bd. 71 S. 7, 8.

Allerdings gehört zum Begriff des Verbrechens gegen die §§ 2 und 5 Abs. 2 BlutSchGes, daß der Verkehr „zwischen“ zwei Personen verschiedenen Geschlechts stattfindet. Daraus folgt, daß es sich nicht um rein einseitige Verfehlungen geschlechtlicher Natur handeln darf, der andere Teil muß wenigstens äußerlich bei der geschlechtlichen Betätigung, sei es handelnd, sei es duldend, mitwirken. RGSt Bd. 71 S. 129, 132. Daß im vorliegenden Falle das siebenjährige Mädchen zum mindesten duldend mitgewirkt hat, ist, bei der Häufung der Fälle in verhältnismäßig kurzer Zeit, nicht auszuschließen. Der Anwendung des § 5 Abs. 2 BlutSchGes steht auch nicht entgegen, daß das beleidigte Kind

Kind erst 7 Jahre alt, also noch nicht geschlechtsreif war. Wie der erkennende Senat in seiner Entscheidung RGSt Bd.71, S.129, 130 mit ausführlicher Begründung dargelegt hat, kann das Verbrechen der Rassenschande auch als sogenannte Ersatzhandlung an unreifen Kindern begangen werden; insbesondere kommt es nicht darauf an, daß das Kind das Wesen der Tat erkannt hat.

Allein entscheidend ist demnach, ob der Angeklagte die festgestellten Handlungen zur Befriedigung seines Geschlechtstriebes vorgenommen hat. Gerade zu diesem entscheidenden Punkte enthält das angefochtene Urteil aber keine Feststellungen. Wollte der Angeklagte, was nach den Urteilsinhalt naheliegt, sich auf diese Weise geschlechtlich befriedigen, dann hätte er wegen vollendeter Rassenschande verurteilt werden müssen. Ob er tatsächlich zur Befriedigung seines Geschlechtstriebes gelangt ist oder nicht, ist für die Frage, ob das Verbrechen der Rassenschande vollendet ist, unerheblich (Urteil des Reichsgerichts vom 5. Juni 1937, 5 D 422/37 = HRR 1938 Nr.53).

Nach alledem muß das angefochtene Urteil auf die Revision der Staatsanwaltschaft entsprechend dem Antrage des Oberreichsanwalts aufgehoben werden. In der neuen Verhandlung wird das Landgericht unter Berücksichtigung der im Vorstehenden mitgeteilten Rechtsgrundsätze den Sachverhalt erneut zu ermitteln und zu würdigen haben. Dabei wird genauer, als es im angefochtenen Urteil geschehen ist, die Jüden-eigenschaft des Angeklagten zu erörtern und zu belegen sein. Die bloße Bemerkung, „der Angeklagte gehöre seiner Abstammung und seinem Äußeren nach der jüdischen Rasse an“ ist unzureichend, weil sie dem Revisionsgericht keine Nachprüfung ermöglicht, ob der § 5 der 1. Verordnung zum Reichsbürgergesetz ohne Rechtsirrtum angewandt worden ist (zu vergl. das Urteil des Reichsgerichts vom 29. März 1938 - 4 D 261/37 -, das in dem hier einschlagenden Teil zur Veröffentlichung bestimmt ist).

gez.: Schultze

Rensch

Teuffel

Rohde

Rittweger
